

Entschuldigungen/Fehlzeiten/Beurlaubungen

Entschuldigungen/Fehlzeiten/Beurlaubungen

- Am Tag der Erkrankung ist die Klassenlehrkraft über die Abwesenheit/Erkrankung des Schulkindes zu informieren. Von einer telefonischen Krankmeldung über das Sekretariat bitten wir abzusehen.
- Jede Abwesenheit, auch wenn sie nur eine Schulstunde oder einen Teil einer Schulstunde umfasst, bedarf einer schriftlichen Entschuldigung unter Angabe des Zeitraums und der Gründe¹ durch die Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift. Die schriftliche Entschuldigung ist der Klassenlehrkraft unmittelbar nach Rückkehr der Schülerin/des Schülers unaufgefordert vorzuzeigen. Für betroffene Fächer, die im Kursformat unterrichtet werden, ist die schriftliche Entschuldigung ebenso unaufgefordert der Kurslehrkraft binnen einer Woche nach Rückkehr in die Schule vorzulegen; bei Ausfall von Unterricht oder Erkrankung der Lehrkraft direkt in der nächsten stattfindenden Unterrichtsstunde. Nachdem die Entschuldigung allen betroffenen Lehrkräften gezeigt wurde, ist sie der Klassenlehrkraft final abzugeben.
- Dauert die Erkrankung länger als 7 Kalendertage, so müssen ab dem 8. Kalendertag ein ärztliches Attest oder eine Krankschreibung (für den gesamten Zeitraum) innerhalb der darauffolgenden Woche (also innerhalb von 14 Tagen ab Erkrankung) vorgelegt werden.
- Unabhängig davon kann in Zweifelsfällen verlangt werden, dass eine Erkrankung auch für einen kürzeren Zeitraum als 7 Kalendertage durch ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Anfallende Kosten für Atteste/Bescheinigungen haben die Unterhaltspflichtigen zu tragen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Schultage unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt. Hier kann seitens der Schule auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- Ebenso kann die Klassenkonferenz bei Bedarf eine generelle Attestpflicht bei Abwesenheit vom Unterricht für eine Schülerin/einen Schüler beschließen. Diese bezieht sich dann auf jegliche Abwesenheit vom Unterricht ab der ersten Fehlstunde. Schriftliche Entschuldigungen der Eltern reichen in diesem Fall nicht mehr aus und werden nicht anerkannt. Eltern und Lernende werden darüber im Vorfeld gesondert schriftlich informiert.
- Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler ausschließlich am Tag einer Klassenarbeit² oder zusätzlich einen Tag vorher oder danach (also bis zu 2 Tagen am Stück mit betroffenem Klassenarbeitstermin), so muss ein ärztliches Attest/eine Bescheinigung vorgelegt werden. Die genannten Fristen (siehe oben) sind einzuhalten. Ansonsten wird die Klassenarbeit mit ungenügend bewertet und kann nicht nachgeschrieben werden. Ebenso sind Ersatzleistungen nicht möglich.
- Wird ein ärztliches Attest/eine Bescheinigung fristgemäß eingereicht, so wird die versäumte Klassenarbeit immer am folgenden Nachschreibetermin (i. d. R. Freitagnachmittag) nachgeschrieben. Fehlt hierbei die Schülerin/der Schüler erneut, so ist wiederum ein ärztliches Attest/eine Bescheinigung zwingend notwendig, da bei unentschuldigtem Fehlen ohne ärztliche Bestätigung die Nachschreibearbeit mit ungenügend bewertet wird. Für alternative

¹ Es müssen keine Details zur Erkrankung oder genaue Arztdiagnosen mitgeteilt werden.

² Das gilt auch für alternative Klassenarbeiten und Ersatzleistungen mit Terminierung oder Fristsetzung.

Klassenarbeiten und Ersatzleistungen ist der Termin der Neuabgabe unmittelbar und eigenständig mit der betroffenen Lehrkraft abzusprechen. Wird nichts anderes vereinbart, so ist die alternative Klassenarbeit bzw. Ersatzleistung am Tag der Rückkehr in die Schule abzugeben.

- Im Fall der Erkrankung im Rahmen der Abschlussprüfungen muss ein Attest vorgelegt werden. Eine telefonische Krankmeldung über das Sekretariat hat frühestmöglich zu erfolgen, spätestens bis 8 Uhr am Prüfungstag. Die Attestpflicht gilt auch für weitere Abgabetermine in Zusammenhang mit den Real- und Hauptschulabschlussprüfungen.
- Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jede Schülerin oder jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin/Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz** auf Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und wenn **nachgewiesen** wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern**. Die GSF beurlaubt ferner ausschließlich für private Notsituationen oder außerordentlich wichtige Begebenheiten (Details zur Beurlaubung findet man im entsprechenden Antrag, der auf der Schulhomepage veröffentlicht ist).
- Umfasst die Beurlaubung **nicht mehr als zwei Kalendertage**, liegt die **Entscheidung** über den **Antrag bei der Klassenlehrkraft**.
- Bei **längeren Zeiträumen** und **einer Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien/Feiertagen** entscheidet die Zweigleitung nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- Ein **Antrag** auf Beurlaubung in Verbindung mit Ferien/Feiertagen ist spätestens **vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung** schriftlich an die Zweigleitung zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist sie spätestens **vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts** schriftlich bei der Zweigleitung zu beantragen.
- Zur Beantragung ist das entsprechende Formular zu nutzen, welches auf der Schulhomepage als Download unter der Rubrik *Schulordnung* zur Verfügung gestellt wird. Dieses beinhaltet ferner ausführliche Hinweise zum Beurlaubungsprozess und den entsprechenden Bedingungen (siehe Seite 2 des Antragsformulars für Beurlaubungen).

Fehlen im Sportunterricht

Kann eine Schülerin/ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so ist eine schriftliche Bestätigung bzw. **Entschuldigung** eines Erziehungsberechtigten zwingend notwendig.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Schülerin/dieser Schüler im Sportunterricht nicht anwesend sein muss! Die Sportlehrkraft entscheidet im Einzelfall, ob die Anwesenheit einer Schülerin/eines Schülers erforderlich ist.

Kann ein Kind längere Zeit am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen, so gelten folgende Vorgaben:

- bis zu 4 Wochen --> Entschuldigung der Eltern + ärztliches Attest
- bis zu 3 Monaten --> Entschuldigung der Eltern + ärztliches Attest und Zustimmung des Schulleiters
- ab 3 Monaten --> amtsärztliches Attest (gilt für höchstens ein Jahr)

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 21.02.2024 und der Schulkonferenz am 22.02.2024

